

Förderantrag an die FSK

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt

beim StuVe Finanzreferat oder

VS Haushaltsbeauftragten eingereicht werden!

Verfasste Studierendenschaft

Universität Konstanz

Fach 56 / StuVe

78457 Konstanz

stuve.finanzen@uni.kn



BESCHLUSS FSK am: _____

Datum: ____ . ____ . ____

Antrag Förderung durch die FSK

Studienfachschaft: _____

Höhe der bereits beanspruchten Förderzahlungen im laufenden Haushaltsjahr:

Bitte Förderhöchstsätze beachten > Siehe Auszug VS Fördersatzung (Auszug Seite 3 dieses Antrages)

Förderzweck:

Fachschaftshütte

Datum / Dauer der Hütte: vom _____ bis _____

Zweck der Hütte: _____

(Förderfähig sind nur Hütten der Fachschaften, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65, Absatz 2 des LHG Baden-Württemberg dienen)

Es wird eine Gesamtförderung der Hütte beantragt von: _____ €

Notwendige Unterlagen für die Förderung:

- Teilnehmerliste der Hütte mit Unterschrift aller Teilnehmer im Original
- Unterschriebenes Protokoll der Fachschaftssitzung, in dem die Hütte beschlossen wurde
- Rechnungen und Quittungen über die Ausgaben (Hütte, Verpflegung usw.) im Original
- Vollständige und unterschriebene Hütten-Projektabschlussrechnung

BuFaTa/LaFaTa:

Datum / Dauer der BuFaTa/LaFaTa: vom _____ bis _____

Teilnehmerzahl: _____

Veranstaltungsort: _____

Es wird eine Gesamtförderung der BuFaTa/LaFaTa beantragt von: _____ €

Notwendige Unterlagen für die Förderung:

- Teilnehmerbestätigung
- Alle relevanten Rechnungen und Belege im Original

() Verbrauchs- und Werbematerial:

Es wird ein Zuschuss beantragt für: _____

Es wird eine Gesamtförderung von _____ € beantragt.

Notwendige Unterlagen für die Förderung:

- () **Original**rechnung für die Ausgaben
- () Unterschriebenes Protokoll der Fachschaftssitzung, in dem die Ausgabe beschlossen wurde

() Weitere Veranstaltungen/Sonstiges:

Es wird ein Zuschuss beantragt für: _____

Es wird eine Gesamtförderung von _____ € beantragt.

Notwendige Unterlagen für die Förderung:

- () Rechnungen und Belege für die Ein-/Ausgaben **im Original**
- () Vollständige und unterschriebene Projektabrechnung
- () Unterschriebenes Protokoll der Fachschaftssitzung, in dem die Veranstaltung beschlossen wurde

Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben:

Datum und Unterschrift Antragsteller*In

Freigabe/Auszahlung der Förderung:

Datum und Unterschrift FSK-Koordination

Ausschnitt aus der VS Fördersatzung:

3. Abschnitt: Förderungen und Finanzaufwendungen durch die FSK

§ 13 Zuständigkeit der FSK

In den Kompetenzbereich der FSK fallen Projekte, die einen besonderen Bezug zu den fachlichen oder fachübergreifenden Belangen der Mitglieder der Fachschaften haben. Insbesondere ist die FSK zuständig für die Entscheidung über Förderungen und Finanzaufwendungen

a. von **Hütten der Fachschaften**, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65, Absatz 2 des LHG Baden-Württemberg dienen. Solche Hütten sind insbesondere, aber nicht notwendigerweise ausschließlich Ersti-Hütten für Bachelor

und Masterstudierende, Hütten, die der fachlichen oder fachübergreifenden Vernetzung dienen, Hütten die der Integration ausländischer Studierender dienen, Hütten zur Förderung der kulturellen Belange der Studierenden und Hütten zur Förderung sportlicher Aktivitäten der Studierenden,

b. für die **Teilnahme an und die Ausrichtung von Bundesfachschaftentagungen (BuFaTa) sowie Landesfachschaftentagungen (LaFaTa)**,

c. für **weitere Veranstaltungen der Fachschaften**,

d. **sonstige Förderungen** der FSK.

§ 14 Förderhöhe

(1) **Pro Fachschaft können bis zu 10% des Gesamtvolumens des zugehörigen Haushaltstitels als Förderung bzw.**

Finanzzuwendung pro Haushaltsjahr beantragt werden. Eine Erhöhung der Förderungen bzw. Finanzzuwendungen pro Fachschaft und Haushaltsjahr auf maximal 15% des Gesamtvolumens des zugehörigen Haushaltstitels ist durch Beschluss der FSK möglich. Hiervon kann nur in besonders begründeten Fällen mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder der FSK abgewichen werden.

(2) Bis zu einem Betrag von 150 EUR können Projekte in voller Höhe gefördert werden.

(3) **Sollen Projekte oder Veranstaltungen einer Fachschaft, die den Betrag von 150 EUR übersteigen, gefördert werden, so darf die Förderhöhe bei maximal 50% der Gesamtausgaben liegen.**

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Teilnahme und Ausrichtung von Bundes- und Landesfachtagungen (BuFaTa und LaFaTa). Darüber hinaus dürfen **Projekte**, deren Förderhöhe den Betrag von 150 EUR übersteigen, ausnahmsweise bis zu voller Höhe gefördert werden, wenn sich das Projekt an alle Fachschaftsmitglieder im Sinne von § 21 (1) OS richtet, es keine zuvor festgelegte Teilnehmeranzahl gibt und alle Fachschaftsmitglieder durch angemessene Bewerbung (Social Media, Aushänge, Homepage, E-Mailverteiler etc.) transparent auf die Möglichkeit zur Projektbeteiligung hingewiesen werden. Ansonsten ist eine Förderung nur möglich, wenn ein angemessener Teilnehmerbeitrag oder ein anderweitiger Finanzierungsanteil (mind. 50%) erbracht wird.

(4) Solange sie in den Kompetenzbereich der FSK fallen, sind auch sonstige Projekte durch die FSK förderungsfähig. Sonstige Projekte müssen Studierenden aus mindestens zwei Fachschaften zugutekommen. Die maximale Förderhöhe von sonstigen Projekten liegt bei 10% der Gesamtsumme des Fördertopfes. In begründeten Fällen kann hiervon mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder der FSK abgewichen werden.

§ 15 Abweichendes Antrags- und Auszahlungsverfahren

(1) Förderungen, bzw. Finanzzuwendungen der FSK können nachbeschlossen werden. In diesem Fall müssen dem Antrag bereits alle für die Auszahlung benötigten Dokumente gemäß § 6 beigelegt werden. Es gelten die Regelungen von §§ 5, 6 und 7 entsprechend. (2) Eine Fristverlängerung für die Antragsstellung kann in Textform bei der FSK beantragt werden
